

Satzung

des Landkreises Barnim für die Kreisvolkshochschule

Aufgrund des § 5 BbgLKrO in der Fassung vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), geändert durch Gesetz vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 28.11.2001 die folgende Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Barnim erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstatus

1. Die Einrichtung führt den Namen „Kreisvolkshochschule Barnim“ und hat ihren Sitz in der Stadt Eberswalde. Sie besteht aus zwei Regionalstellen mit Sitz
 1. des Leiters in Eberswalde
 2. des stellvertretenden Leiters in Bernau
2. Träger ist der Landkreis Barnim, in dessen Verwaltung sie den Status einer Kreisvolkshochschule (KVHS) trägt und dem Schulverwaltungs- und Kulturamt unterstellt ist.
3. Der Landkreis gewährt der KVHS im Rahmen seiner Haushaltssatzung angemessene Mittel zur Bearbeitung der personellen und sächlichen Ausgaben.

§ 2

Aufgaben

1. Die KVHS Barnim hat die Aufgabe, den Bedarf an Weiterbildung der Bevölkerung des Kreises durch ein flächendeckendes Angebot zu decken. Sie tut das im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze, der Vorgaben des Kreistages und der durch den Haushalt vorgegebenen Mittel.
2. Die KVHS ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, sie ist für alle Bürger des Kreises grundsätzlich offen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Die KVHS gestaltet ihre Bildungsarbeit mit anderen Zweigen und Einrichtungen des öffentlichen Bildungswesens. Eine Kooperation mit privaten Bildungsträgern, mit Kammern und Verbänden ist zulässig.

§ 3

Gliederung

Die Kreisvolkshochschule Barnim besteht aus einem Verwaltungsbereich.

§ 4 **Leitung**

1. Die KVHS hat einen hauptamtlichen Leiter, der für die Gesamtarbeit der KVHS verantwortlich ist und die Dienstbezeichnung „Leiter der Kreisvolkshochschule Barnim“ trägt.
2. Aufgaben des Leiters der KVHS sind insbesondere:
 - a) langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes
 - b) Verpflichtung der nebenamtlichen Lehrkräfte
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Vorbereitung des Haushaltsplanes
 - e) Verfügung über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel nach Maßgabe der Dienstanweisungen
 - f) Vorbereitung von Mitwirkungsangelegenheiten der Mitarbeiter und Teilnehmer
 - g) Verwaltung der Räume, der Ausstattung und der Einrichtung der KVHS
 - h) Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen
 - i) Fortbildung der KVHS-Mitarbeiter
 - j) Ermäßigung von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule
3. Der KVHS-Leiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst. Zur Planung und Durchführung der KVHS-Arbeit führt er regelmäßige Besprechungen mit den Mitarbeitern durch.
4. Die hauptamtlichen Mitarbeiter der KVHS sind Kommunalbedienstete des Landkreises.

§ 5 **Kursleiter und Referenten**

1. Kursleiter und Referenten sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie arbeiten auf Honorarbasis entsprechend der Honorarordnung der KVHS.
2. Für Kursleiter und Referenten gilt die Freiheit der Lehre.
3. Der KVHS-Leiter lädt die Kursleiter mindestens einmal im Jahr zu einer Versammlung ein.

§ 6 **Teilnehmer**

1. Teilnehmer an Veranstaltungen der KVHS kann jeder werden, sofern er das 15. Lebensjahr erreicht hat. Über Ausnahmen entscheidet der KVHS-Leiter.
2. Der KVHS-Leiter kann in Abstimmung mit den Kursleitern den Zugang zu Kursen von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.
3. In allen Kursen wird ein Lehrgangsvertreter gewählt, der die Interessen der Teilnehmer gegenüber der KVHS-Leitung vertritt.

§ 7 **Gebühren**

Für die Teilnahme an Lehrgängen der KVHS werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben, die vom Kreistag des Landkreises Barnim zu beschließen ist.

§ 8 **Außenstellen**

Bei Bedarf können im Interesse einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung Außenstellen der KVHS eingerichtet werden, die mit ehrenamtlichen Mitarbeitern besetzt werden.

§ 9 **Sonstiges**

1. Die KVHS Barnim ist Mitglied des Deutschen und des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes e. V. .
2. Der Leiter der KVHS bzw. der ständige Vertreter nimmt an den Beratungen des Brandenburgischen Volkshochschulverbandes e. V. teil.
3. Alle in der Satzung verwendeten männlichen Personenbezeichnungen gelten ebenso für weibliche Personen.

§ 10 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.1997 außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 29.11.2001

Vorsitzender des Kreistages Barnim

gez. Lutz Hildebrandt

Eberswalde, den 29.11.2001

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke